

M E R K B L A T T

über Ausnahmegenehmigungen zum Abschleppen / Schleppen von Fahrzeugen

Vorbemerkungen

Durch die Änderung des § 33 StVZO sowie die Einführung der Empfehlung 6 zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO kam es zu wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Möglichkeiten des Schleppens/Abschleppens von Fahrzeugen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde als zuständige Stelle zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO für den Freistaat Thüringen bestimmt. Anträge auf Erteilung von Ausnahmen sind an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 520.2, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, zu richten. Für telefonische Anfragen steht die Rufnummer (0361) 3773-7416 zur Verfügung.

Abschleppen entspringt dem Notbehelfsgedanken, d.h. ein Fahrzeug bzw. eine Fahrzeugkombination ist unvorhersehbar durch einen Unfall oder einen sonstigen Schaden betriebsunfähig geworden und muss kurzfristig aus dem öffentlichen Straßenverkehr entfernt und in die nächstgelegene geeignete Werkstatt oder an einen anderen geeigneten Ort in näherer Umgebung abgeschleppt werden. Hierzu kann auch ein Abschleppen mangelbehafteter Fahrzeuge oder ein behördlich angeordnetes Entfernen von (gefährlichen) Verkehrshindernissen gezählt werden (siehe Vorbemerkung zu Empfehlung 6 zu § 70 StVZO).

Zum Abschleppen ist gemäß Empfehlung 6 zu § 70 StVZO keine Ausnahmegenehmigung erforderlich, wenn es im Rahmen des § 15a StVO erfolgt.

Da Selbstfahrende Arbeitsmaschinen Abschleppwagen fahrzeugartbedingt zum Abschleppen im Sinne des Notbehelfsgedankens bestimmt sind, aber andererseits den Vorschriften der StVZO unterliegen, sind zur Rechtssicherheit jedoch Ausnahmegenehmigungen angeraten, obwohl beim Abschleppen im Notfall letztlich nur die technischen Grenzwerte den Rahmen bilden.

Anders stellt sich die Rechtslage beim **Schleppen** von Fahrzeugen dar. Hierunter versteht die Empfehlung 6 das (planbare) Fortbewegen betriebsfähiger, betriebsunfähiger oder verunfallter Kraftfahrzeuge hinter anderen Kraftfahrzeugen. Dabei besteht kein Notbehelfsgedanke, es handelt sich um einen Transport. Zum Schleppen von Fahrzeugen ist immer eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO sowie – bei Überschreitung der zulässigen Werte der §§ 32, 32d und 34 StVZO eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich.

Aus vorgenannten Gründen werden in Thüringen Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der beim Abschleppen von Fahrzeugen möglicherweise überschrittenen technischen Parameter entsprechend Empfehlung 6 für Abschleppfahrzeuge bzw. für mit diesen gebildete Abschleppverbände für eine maximale Gültigkeitsdauer von 12 Jahren sowie damit verbunden Ausnahmegenehmigungen zum Schleppen von Fahrzeugen für eine maximale Gültigkeitsdauer von 3 Jahren in Aussicht gestellt.

Die Ausnahmegenehmigung zum Abschleppen von Fahrzeugen kann thüringenweit sowie darüber hinaus in einem Umkreis von 150 km um den Standort des Genehmigungsinhabers erteilt werden. Die Genehmigung zum Schleppen kann pauschal jedoch nur thüringenweit erteilt werden. Soll darüber hinaus eine Schleppgenehmigung für andere Bundesländer beantragt werden, so ist hier eine Anhörung der betroffenen Bundesländer zwingend erforderlich. Die mögliche Geltungsdauer und der Geltungsbereich richten sich dann nach den Anhörergebissen.

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung benötigen wir folgende Unterlagen:

- Formloser Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO mit
 - Angaben zu Antragsteller
 - betreffendem Ab(Schlepp-)Fahrzeug (Kennzeichen, Fahrzeug-Ident.-Nr. etc.)
 - gewünschter Geltungsdauer und Geltungsbereich der Genehmigung
 - kurzen Begründung sowie
 - Angabe ob Genehmigung nur zum Abschleppen oder auch zum Schleppen von Fahrzeugen gewünscht wird
- Aktuelles Rahmengutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (a.a.S.) für den Kraftfahrzeugverkehr gemäß Empfehlung 6 zu § 70 StVZO, aus dem die erforderlichen Ausnahmen, die Eignung des (Ab)schleppfahrzeuges bzw. der theoretisch möglichen „Fahrzeugkombination“ und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen (Gutachten gemäß § 70 StVZO)

Hinweis: Das Gutachten darf max. 18 Monate alt sein
- schriftliche Bestätigung des Versicherers, dass sich die dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung auch auf mit der Ausnahmegenehmigung am Verkehr teilnehmende (Abschlepp/Schlepp-)Fahrzeuge erstreckt.
- vollständige Kopie des Fahrzeugscheines bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I des (Ab)schleppfahrzeuges

allgemeine Hinweise:

- Die ggf. notwendige Erlaubnis zur übermäßigen Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 StVO kann auf Antrag bis zu bestimmten Grenzwerten in die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO integriert werden.
- Anträge auf Schleppgenehmigungen bei denen die technischen Parameter außerhalb der Empfehlung 6 liegen, sind immer Einzelfallentscheidungen, bei denen auch immer ein Einzelfallgutachten gemäß § 70 StVZO für den genauen Schleppverband sowie eine genaue Begründung des Genehmigungserfordernisses notwendig ist.
- Wortlaut § 15a StVO Abschleppen von Fahrzeugen:

§ 15 a StVO

- (1) *Beim Abschleppen eines auf der Autobahn liegen gebliebenen Fahrzeugs ist die Autobahn (Zeichen 330.1) bei der nächsten Ausfahrt zu verlassen.*
- (2) *Beim Abschleppen eines außerhalb der Autobahn liegen gebliebenen Fahrzeugs darf nicht in die Autobahn (Zeichen 330.1) eingefahren werden.*
- (3) *Während des Abschleppens haben beide Fahrzeuge Warnblinklicht einzuschalten.*
- (4) *Krafträder dürfen nicht abgeschleppt werden.*